

Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe unserer Erzeugnisse. Der Kaufvertrag tritt mit Bestätigung durch uns in Kraft. Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten durch den Besteller bzw. Käufer als angenommen, wenn er ihnen nicht sofort nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung widerspricht. Sie gelten weiterhin als von ihm angenommen, wenn unsere Lieferung in Empfang genommen wird. Gegenbestätigungen, Abschlüsse und Sondervereinbarungen, soweit sie den Vertragsinhalt und die Geschäftsbedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Absprachen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für solche Geschäfte, für die sie ausdrücklich vereinbart werden. Sie haben weder rückwirkend Kraft, noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot

Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Materialangaben und Probestücke sind für uns nicht verbindlich, soweit wir eine Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben. Von uns anzufertigende Proben, Entwürfe, Skizzen, Muster und Werkzeuge werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Sie bleiben unser Eigentum. Muster und Entwürfe dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden. Die Angebote verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme.

3. Auftrag

Verpflichtungen werden erst begründet durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages, die für den Umfang der Lieferung maßgebend ist. Teillieferungen kann der Besteller nicht abweisen. Falls wir nach Muster, Zeichnungen, Modellen des Bestellers liefern, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Im Zweifelsfalle sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuell entstehender Schaden ist vom Besteller zu ersetzen.

4. Preise

Unsere Preise verstehen sich ohne besondere Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung, jedoch einschließlich Verladung in unserem Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird bei Inlandaufträgen zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Falls im Preis Montageaufstellungen enthalten sind, gelten diese nur für die reguläre Arbeitszeit. Die durch Überstunden entstehenden Mehraufwendungen werden zusätzlich berechnet.

5. Zahlung

Alle Zahlungen müssen zu den auf der Auftragsbestätigung und Rechnung aufgeführten Konditionen geleistet werden. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden dem Käufer Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen für den überfälligen Betrag berechnet. Etwaige Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Die Aufrechnung nicht anerkannter Gegenansprüche irgendwelcher Art sowie die Ausübung des Rückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Die Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Sofern Skonto vorgesehen ist, wird dieser vom Rechnungswert vergütet, wenn die Skontofrist eingehalten wird. Zum Inkasso sind nur Personen mit besonderer schriftlicher Ermächtigung berechtigt. Bei Wechsel- und Scheckzahlungen gilt unsere Forderung erst dann als beglichen, wenn diese eingelöst sind. Wechsel sind stets bei Banken an Landeszentralbankplätzen zahlbar zu stellen. Sämtliche Wechselkosten und Wechselsteuern gehen, wenn nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers und sind als Barauslagen sofort zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt, unbeschadet des früheren Gefahrenübergangs bis zur vollen Befriedigung unserer Ansprüche (bei Zahlung in Akzepten oder Kundenpapieren bis zur völligen Bareinlösung, auch bei Prolongation) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt nicht nur bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises des Liefergegenstandes, sondern auch bis zur Bezahlung aller vergangenen und künftigen Warenlieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung. Der Besteller hat uns oder unserem Beauftragten das Betreten des Abstellortes zu gestatten. Der Besteller darf bis zur völligen Bezahlung den gelieferten Gegenstand weder veräußern noch belasten, noch in sonstiger Weise über ihn verfügen und muss uns im Falle einer Pfändung unverzüglich benachrichtigen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Befindet sich der Besteller in Verzug, dann haben wir neben sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten das Recht, den Liefergegenstand jederzeit und ohne Verzicht auf unsere Ansprüche zu übernehmen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt vom Vertrag hat der Besteller uns neben der Entschädigung für evtl. Benutzung des Liefergegenstandes jede Wertminderung zu ersetzen. Die Pfändung des Liefergegenstandes steht uns frei. Sie gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Bei einer Pfandverwertung verliert der Besteller sein Recht auf Vertragserfüllung. Der Besteller darf die Sache im ordentlichen Geschäftsgang verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus Veräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, gleichgültig ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Diese Forderung darf der Besteller auch nach der Abtretung einziehen. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Sache zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert, so ist die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferanten und Besteller vereinbarten Lieferpreises abgetreten. Verarbeitung oder Umwidmung des gelieferten Gegenstandes nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für das durch Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehende neue Produkt gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7. Lieferfristen

Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annähernd und sind für uns unverbindlich. Lieferverzögerungen oder –beschränkungen, die durch höhere Gewalt, Unbrauchbarkeit eines wichtigen Arbeitsstückes, Betriebsstörungen, Produktionsunterrechnungen infolge arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen oder des nicht rechtzeitigen oder lückenlosen Hereinkommens der Rohstoffe bzw. des Halbmaterials oder aus sonstigen Gründen entstehen, berechtigen den Besteller nicht, den Auftrag zurückzuziehen oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art zu stellen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Unsere Versandbereitschaftsmeldung ist einer Lieferung gleichzustellen. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anlegen der Versandbereitschaft, die uns durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn wir den Versand durchführen oder zur Übernahme der Frachtkosten verpflichtet sind, wobei wir die Art des Versandes und des Weges frei bestimmen können, soweit nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Die Verpackung wird von uns nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Haftung für Verpackungsmängel oder Schäden wird von uns nicht übernommen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers. Die Gefahr geht auch mit der Versandbereitschaftsmeldung auf den Besteller über.

9. Gewährleistung

Abweichende Gütevorschriften und Gewährleistungen unsererseits bedürfen besonderer und schriftlicher Vereinbarungen bei Vertragsabschluss. Die Ware ist beim Empfang zu prüfen und Transportschäden sind auf dem Frachtbrief zu vermerken. Bei Schäden, die beim Transport durch die Bundesbahn auftreten, ist sofort eine Tatbestandaufnahme durch die zuständige Güterabfertigung zu veranlassen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung geltend gemacht werden. Nach Eingang einer Mängelrüge behalten wir uns vor, von uns aus zu entscheiden, ob im Kulanzwege beanstandete Ware auf unser schriftliches Verlangen frachtfrei an uns zur Prüfung zurückgesandt werden kann. Eine Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Schadenersatzansprüche und Zurückbehaltungsrechte jeder Art sind ausgeschlossen. Ebenso haften wir nicht für eventuelle Ein- und Ausbaurkosten, entgangenen Gewinn, Terminverzögerung und sonstige Folgeschäden aller Art.

10. Mängelhaftung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt: Alle diejenigen Teile sind nach unserem Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten ab Lieferdatum infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber unseren Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, da wir ansonsten von der Mängelhaftung befreit sind. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Durch Änderungen bzw. Instandsetzungen des Liefergegenstandes ohne Vorlage unseres schriftlichen Einverständnisses von Seiten des Bestellers oder Dritter erlischt unsere Haftung für alle daraus entstehenden Folgen. Weitere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen.

11. Recht auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb besonders einwirken, wird der Vertrag den neuen, vorhandenen Möglichkeiten angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen nicht. Machen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

12. Werkzeugkosten

Die in unseren Angeboten aufgeführten Werkzeugkosten stellen jeweils Werkzeugkostenanteile dar. Die Werkzeuge sind und bleiben unser alleiniges Eigentum.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort Bad Schussenried. Gerichtsstand Biberach/Riß. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Bei Geschäften mit ausländischen Firmen steht uns das Recht zu, Gerichtsstand und Anwendbarkeit des Ursprungslandes zu wählen. Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile dieser Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Teile nicht. Die Rechte des Bestellers aus dem Verträge mit uns sind nicht übertragbar.